

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 34.

Basel, 25. August.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Über die Organisation einer Luftschiifferkompagnie. — Eidgenossenschaft: Herbstübungen des IV. Armeekorps 1894. Zürich: Notwehr einer Schildwacht. — Ausland: Frankreich: Über die Erfindung Turpins. — Verschiedenes: Napoleon auf St. Helena.

Über die Organisation einer Luftschiifferkompagnie. *)

Der Entwurf einer Neuorganisation der Truppenkorps sieht die Aufstellung einer Luftschiifferkompagnie vor, wie solche in den letzten Jahren bei den Armeen der uns umgebenden Staaten eingeführt worden sind (vergl. S. 51 der Botschaft und § 60 des Gesetzentwurfes, Tafel XXVII). Da es sich diesfalls um eine ganz neue Institution unseres Heeres handelt, so erscheint es wünschenswert, die Notwendigkeit dieses neuen Kriegsmittels, sowie dessen Organisation, Verwendung, Dienstbetrieb und finanzielle Tragweite in einem besondern Berichte noch näher zu beleuchten.

In der Botschaft vom 29. Mai 1893 betreffend die Kredite für Kriegsmaterialanschaffungen für das Jahr 1894 wurde beantragt, einen Posten von Fr. 69,500 für die erste Aufstellung eines militärischen Luftschiifferparks in das Materialbudget pro 1894 aufzunehmen. Bei diesem Anlasse wurde die hohe Bedeutung des neuen Kriegsmittels hervorgehoben: Es wurde betont, dass der Fesselballon dem Oberbefehlshaber gestattet, in der Schlacht die ganze Gefechtslinie des Gegners, die Zahl und Stellung seiner Reserven, sowie die Vorbereitung, die er für die Entscheidung trifft, zu erkennen, und dass man von der Ballonhöhe aus auch die Stellungen der eigenen Armee überblickt und über die momentane Gefechtslage ihrer Teile stets orientiert ist.

*) Bericht des Generalstabsbureaus zur Tafel XXVII des Entwurfes einer Neuorganisation des Bundesheeres als Beilage zur bezüglichen Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 6. Dezember 1893. I. Teil: Die Truppenordnung.

Der Höchstkommmandierende, welcher durch einen im Ballon befindlichen Generalstabsoffizier telephonisch in jedem Augenblicke von den Verhältnissen beim Feinde wie von der Lage der eigenen Truppen unterrichtet ist, verfügt dadurch während der Schlacht über ein Mittel des Nachrichtendienstes, wie es vollkommener kaum gedacht werden kann. Er ist im stande, seine Befehle zur Abwehr einer drohenden Gefahr noch rechtzeitig geben zu können, während er ohne dieses Benachrichtigungsmittel sehr oft damit zu spät kommen wird.

Die Kommission des Nationalrates verkannte nicht die hohe Wichtigkeit dieser Anregung, war aber der Ansicht, dass bezüglich des Luftschiifferparks eine besondere Botschaft eingebracht werden sollte, und beantragte daher die vorläufige Streichung des betreffenden Postens im Materialbudget pro 1894. Die Streichung wurde vom Nationalrate angenommen und der Ständerat stimmte zu.

Infolge dieser Schlussnahme wurde die Aufstellung einer Luftschiifferkompagnie im Gesetzentwurf betreffend die Organisation des Bundesheeres (Tafel XXVII) aufgenommen und beehren wir uns, demselben die nachstehenden Erläuterungen beizufügen.

Die Fortschritte, welche die Anwendung des Fesselballons für militärische Zwecke in den letzten Jahren gemacht hat, sind von solcher Bedeutung, dass dieses früher ziemlich schwerfällige Kriegsmittel zur Zeit hinter der Beweglichkeit der Fuhrwerke einer mobilen Division nicht mehr zurücksteht und somit in jeder Marschkolonnie eingeschaltet werden kann. Die zum Füllen des Ballons notwendige Zeit ist auf